

Transportbedingungen

(gültig ab Transportdatum 01.11.2025)

Diese Transportbedingungen gelten für sämtliche Frachtaufträge zwischen TST GmbH (im nachfolgenden Absender) und dem Frachtführer. Die Transportbedingungen gelten ausschließlich. Der Anwendung anderer Geschäftsbedingungen, insbesondere der ADSP von Seiten der Frachtführer wird ausdrücklich widersprochen. Die Transportbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte. Sie werden sowohl durch Unterzeichnung als auch mit der Durchführung des Auftrages angenommen, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten ergänzend zu den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der CMR (grenzüberschreitender Straßengüterverkehr) und des GüKG sowie den zwingenden, nicht abdingbaren Regelungen des HGB. Das HGB gilt ansonsten, soweit nachstehend nicht von dessen Regelungen abgewichen wird, nachrangig.

1 Die Zahlungsabwicklung erfolgt nach dem Gutschriftenverfahren. Die Gutschrift erfolgt nach Vorlage der quittierten Original Ab-lieferungsnachweise, die mindestens Datum, Uhrzeit, Stempel und Unterschrift des Empfängers aufweisen müssen. Die Gutschrift/ Zahlung erfolgt sodann innerhalb von 45 Tagen. Fracht versteht sich immer als Inklusiv-Fracht, also inklusive sämtlicher Nebenkosten und Maut. Soweit sonstige Nebenleistungen vereinbart sind, sind diese im Preis eingeschlossen, außer es ist ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart. Palettentausch/ Lagermitteltausch gem. Ziffer 14 vereinbart.

2 Der unterschriebene Abliefernachweis ist spätestens 48 Stunden nach Auslieferdatum per Mail an die im Transportauftrag angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Vorlagemangelnden/ unzureichenden Angaben oder fehlenden Abliefernachweisen, behalten wir uns vor, Ihre Frachtrechnung um 25,00 EUR zu kürzen. Darüber hinaus erfolgt bei nicht erbrachten Abliefernachweisen eine Haftbarhaltung. Bitte unterweisen Sie ihr Fahrpersonal entsprechend.

3 Bei innerdeutschen Transporten haften Sie nach §§ 449 Abs. 2, 431 Abs. 1 HGB bis zu 40 SZR-Rohgewicht je Sendung (zurzeit ca. 45,00 EUR je kg). Wir gehen davon aus, dass Sie dies auch entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 7 a GüKG bei einem Verkehrshaftungsversicherer versichert haben. Soweit von uns gewünscht, sind aktuelle Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Bei Internationalen Transporten sind die Höherhaftungsbeträge gemäß Frachtauftrag, sowie gegebenenfalls ein im Frachtauftrag angegebener besonderes Interesse an einer pünktlichen Anlieferung durch den Frachtführer in den CMR-Frachtbrief einzutragen. Soweit im Einzelfall der Absender die Eintragung in den Frachtbrief vornimmt, ist der Fahrer bevollmächtigt, diesen für den Frachtführer insoweit zu unterzeichnen, wenn nur die auftragsgemäßen Haftungs- und Interessenbeträge eingetragen sind.

4 Sämtliche Genehmigungen / Bescheinigungen / Nachweise (Führerschein, EU-Lizenz, Versicherungsbestätigungen, GüKG-Erlaubnisse, Sozialversicherungsausweise / Personalausweise, Arbeitslaubnisse / Cemt-Genehmigungen, usw.), insbesondere die nach §§ 3, 6, 7, 7 a, 7 b GüKG erforderlichen Dokumente, müssen durch den Fahrer im Fahrzeug mitgeführt werden. Dies gilt sowohl für die transport- als auch die fahrpersonalbezogenen Dokumente. Beim Transport gefährlicher Güter wird die Einhaltung der fahrzeug- und fahrerbezogenen Voraussetzungen der GGvSE zugesichert, insbesondere auch die Schulung des Fahrpersonals und die notwendigen Sprachkenntnisse. Gemäß § 7 c GüKG ist der Absender berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls die Beladung und den Transport zu verweigern oder abzubrechen. Unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche fällt in diesem Falle eine Pauschalschadensersatzsumme von 25,00 € je fehlendem oder fehlerhaften Dokument an, sowie 200,00 €, falls der Transport verweigert oder abgebrochen werden muss

5 Der Frachtführer ist verpflichtet, die Mautgebühren zu entrichten und die Teilnahmevoraussetzungen für das automatische oder manuelle Mauterhebungssystem zu erfüllen.

6 Der Einsatz von Subunternehmern Ihrerseits bedarf unserer Zustimmung. Sie haften uns gegenüber wie im Selbsteintritt.

7 Der Auftragnehmer plant die Durchführung des Transportes nach den gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten und trifft ggfs. Vorkehrungen (2. Fahrer) falls notwendig.

8 Der Frachtführer hat Anspruch auf Standgeld, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen erfüllt sind: Sofern schriftlich, z.B. auch per E-Mail oder Telefax, eine feste Be- oder Entladezeit vereinbart ist, fällt Standgeld nach 3 Stunden Wartezeit an, es sei denn, den Absender trifft kein Verschulden. Hierbei gelten Versender oder Empfänger nicht als Erfüllungsgehilfen des Absenders.

8.1 In jedem Falle hat sich der Frachtführer unverzüglich bei Eintreffen zu melden und spätestens nach 30 Minuten TST zu informieren, um ein Eingreifen zu ermöglichen.

8.2 Ansonsten gilt: In unseren Lagern wird nach dem FiFo-Verfahren (Reihenfolge nach Eintreffen und Anmeldung) abgefertigt. Ausnahmen und vorrangig sind feste Terminvereinbarungen mit bestimmten Frachtführern oder ausnahmsweise Eiltransporte. Von daher kann es, je nach Frachtführeraufkommen auch durchaus zu Wartezeiten kommen. Der Frachtführer hat sich nach einer Stunde Wartezeit zu melden und um Auskunft zu bitten, wann die Be- oder Entladung erfolgt. Wenn dazu keine Auskunft gegeben wird oder mit dem Beginn der Be- oder Entladung noch mindestens zwei weitere Stunden zu rechnen ist, hat er sich an die Disposition des Absenders zu wenden, um von dort Weisung zu erhalten. Ist die Ablieferung oder Beladen an diesem Tag notwendig und wird diesbezüglich Weisung erteilt, trägt der Absender das Standgeld ab 3 Stunden Wartezeit insgesamt bis zum Beginn der Be- oder Entladung. Sämtliche Standgeldansprüche sind schriftlich per Mail (dispo-wo@tst-logistics.com) einzureichen.

8.3 Die Höhe des Standgeldes ist für einen kompletten Zug 35,00 € je Stunde, ansonsten auf 30,00 € je Stunde beschränkt, wobei im 5-Minuten-Takt abzurechnen ist.

9 Soweit Abhol- (Beladung) oder Liefertermine (Entladung) angegeben und als Fixtermine gekennzeichnet wurden, sind diese als für den Kunden des Absenders besonders wichtige, weitreichende Fixterminvereinbarungen zu verstehen. Der Frachtführer hat in diesem Fall besonders auf die Einhaltung der Termine zu achten. Insbesondere ist er verpflichtet, jederzeit die Termineinhaltung zu überwachen und gegebenenfalls Beförderungshindernisse oder wahrscheinliche Verspätungen sofort zu melden. Insoweit wird auf die gesetzliche Schadenersatzhaftung für Verspätungsschäden hingewiesen. Weitere Schadenersatzleistungen bei grobem Verschulden sind davon unberührt.

10 Bei Nichtdurchführung der Beförderung, insbesondere wenn das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit eintrifft und diesbezüglich keine schriftliche Verspätungsmeldung vorliegt, wird ein Pauschalschadenersatz in Höhe des Zweifachen der vereinbarten Fracht geltend gemacht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere Verzögerungsschäden beim Auftraggeber, höhere Fracht bei Ersatztransporten usw. bleibt vorbehalten

11 Die für die Transporte verwendeten Fahrzeuge inklusive gegebenenfalls Wechselbehälter/ Auflieger, müssen in technisch ordnungsgemäßem und sauberem Zustand sein, hierzu zählen insbesondere Reifenprofile, Vorhandensein der Sicherheitseinrichtungen sowie Staplerbefahrbarkeit des Aufbaus/ des Wechselbehälters. Abweichungen sind spätestens bei Eintreffen zu melden. Bei Spriegel- und Planfahrzeug muss eine vollständige Bestrebung vorhanden sein.

12 Beladene Fahrzeuge insbesondere im internationalen Transport dürfen nur auf als sicher bekannten und von den Transport- und Verkehrshaftungsversichern diesbezüglich empfohlenen nationalen und internationalen Parkplätzen, insbesondere Autobahnparkplätzen, abgestellt werden. Die Liste für internationale Transporte wird auf Anforderung durch den Absender gestellt.

13 Bei Störungen innerhalb des Transportablaufes oder bei der Anlieferung hat der Auftragsausführende sofort von der Entladestelle anzurufen. Dies gilt insbesondere bei Terminverschiebungen / Fehlmengen / Beschädigungen / Retouren, etc. Unsere Disposition ist unter den auf dem Transportauftrag angegebenen Kontaktdaten zu den normalen Geschäftszeiten durchgängig erreichbar.

14 Lademittel/Packmittel sind grundsätzlich, sofern beim Empfänger möglich, gegen zumindest unbeschädigte gebrauchte Lade-/ Packmittel gleicher Art und Güte zu tauschen. Sie sind frachtfrei innerhalb 14 Tage bzw. bei weiterem Frachtauftrag spätestens einen Monat ab Auftragsdatum zurückzuliefern. Die Rücklieferung hat an den Absender bzw. das Unternehmen, bei dem die Beladung erfolgte zu erfolgen. Lade-/ Packmittel sind insbesondere Paletten (EURO/ Düsseldorf) und Behälter, sowie Gitterboxen. Soweit ein Tausch aufgrund von Gründen beim Empfänger nicht möglich ist, ist der Absender unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit weder Tausch noch die Meldung erfolgt, ist TST berechtigt, die Lade-/ Packmittel zu üblichen Ersatzwert zu berechnen. Eine Verrechnung mit den Frachtforderungen des Frachtführers ist zulässig. Paletten Scheine sind zu übergeben. Preise für nicht retourniertes Leergut sind (ab Leistungsdatum 01.10.2023) 12,-€ pro Euro-Palette und 5,-€ pro Düsseldorf-Palette und einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Ab Rechnungsdatum besteht 7 Arbeitstage die Möglichkeit, das verrechnete Leergut an uns nach Absprache zu retournieren. Sollte nichts anderes vereinbart sein, sind die Paletten an die entsprechende Ladestelle zurückzuführen, bei welcher die Schulden entstanden sind. Anlieferungen an anderen Standorten sind ohne vorherige Absprache mit uns nicht zulässig und können nicht akzeptiert werden. Eine Gutschrift über die retournierten Lademittel kann nur erfolgen, wenn Ihr Konto nach Retournierung einen entsprechenden Bestand zu Ihren Gunsten ausweist. Sollten durch fortlaufende Verladungen weitere Bestände zu Ihren Lasten entstanden sein, werden die retournierten Lademittel mit diesen Beständen verrechnet, die o.g. Bearbeitungsgebühr bleibt in voller Höhe bestehen! Nach Ablauf der o.g. Frist (7 Arbeitstage) können wir keine Rückführung mehr akzeptieren.

15 Kundenschutz für die Kunden des Absenders wird vereinbart. Nicht nur das aktive Bewerben, sondern auch die vom Kunden ausgehende Annahme von Aufträgen oder Erstellung von Angeboten ist damit untersagt. Hierzu wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Umsatzes der letzten drei Monate bzw. des Dreifachen der letzten Fracht vereinbart, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

16 Der Frachtführer führt bei Übernahme und bei Ablieferung jeweils eine speditionelle Schnittstellenkontrolle auf Identität, Anzahl und Beschädigung der Packstücke insbesondere also z. B. Paletten-, Paket- oder auf Gitterboxebene durch. Dies ist in den Frachtpapieren zu dokumentieren und gegebenenfalls Abweichungen festzuhalten. Soweit eine Dokumentation nicht vorliegt, erfolgt ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 30,00 EUR als Abzug von der Fracht

17 Be- und Entladung sind grundsätzlich durch den Fahrer durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall eine Beladung durch unser Personal oder das Personal an der Be- oder Entladestelle dies selbst ausführt. Für eigene Lager wird auf Anforderung das notwendige Equipment, insbesondere eine sogenannte „Ameise“ durch den Absender gestellt, wobei dafür die Haftung insoweit auf grobes Verschulden beschränkt wird. Auch im letztgenannten Falle hat der Fahrer die Verpflichtung, die beförderungssichere Beladung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu geben, sofern Bedenken bestehen. Für die betriebssichere Beladung ist der Fahrer in jedem Falle zuständig.

18 Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Frachtführers am Gut wird ausdrücklich ausgeschlossen, der Frachtführer hat vorzuleisten und erhält die Vergütung, wie oben geregelt, nach Durchführung des Transportes. Der Frachtführer hat dies auch bei von ihm eingesetzten Subunternehmern zu vereinbaren.

19 Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt - soweit gesetzlich zulässig - für beide Teile Worms als vereinbart.

20 „Der Frachtführer verpflichtet sich, bei Durchführung des Frachtauftrages die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiloG) einzuhalten bzw. versichert den Erhalt des gesetzlichen Mindestlohnes sowie die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes im eigenen Unternehmen. Beim Einsatz von Subunternehmern ist der Frachtführer für die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG verantwortlich und stellt TST GmbH von etwaigen Haftungsansprüchen gem. § 14 Satz 1 MiLoG sowohl gegenüber Arbeitnehmern des Frachtführers als auch gegenüber Arbeitnehmern etwaig eingesetzter Subunternehmer frei. Es wird auf Ziff. 6 unserer Transportbedingungen verwiesen. Der Frachtführer versichert, dass wegen eines Verstoßes gem. § 23 MiLoG gegen ihn weder ermittelt wird noch ein Bußgeld gegen den Frachtführer verhängt wurde. Der Frachtführer versichert darüber hinaus, von der Vergabe öffentlicher Aufträge gem. §§ 21 Abs. 1, 23 MiLoG weder derzeit noch in der Vergangenheit ausgeschlossen worden zu sein. Der Frachtführer hat TST GmbH über eingeleitete Ausschlussverfahren gem. § 21 MiLoG sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 23 MiLoG unverzüglich zu unterrichten. Soweit beim Frachtführer Kenntnis oder der begründete Verdacht über Verstöße des von ihm eingesetzten Subunternehmers gegen die gesetzlichen Vorschriften des MiloG besteht, ist TST GmbH hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die von TST GmbH gem. Ziff. 6 erteilte Zustimmung gilt in diesem Fall als widerrufen. TST GmbH hat in den Fällen, in denen gegen den Frachtführer oder das von diesem eingesetzte Subunternehmen Ausschlussverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. §§ 21, 23 MiLoG geführt werden ein Zurückbehaltungsrecht an der dem Frachtführer für den Transportauftrag zustehenden Vergütung.